

Hierben soll man sehen / wie die Fürsten vnd Herren gelehrte Leuth lieben vnd gern bey sich haben sollen / massen dann genauer junger Fürst / diesen weisen Man niemehr von sich gelassen / sondern ihne sampt seinen Gesellen zu hohen Ehren erhebt hat.

XII.

Einer hätte seinem Benachbarten ein Stutten oder Mutterpferd geliehen / die versorget er so übel / daß in dem Wald die Wölff an sie geriehten / vnd sie frassen / deswegen diese Beyde miteinander für den Richter kommen / weil der Eine das Gelt für seine Stutten begeht / der Ander aber ihm nichts geben wollte. Da fraget der Richter den Kläger : Ob die Stutten auch guth gewesen wäre ? Ja / sprach der Kläger / Her Richter / ihr sollend wohl gedachten / daß sie guth gewesen / seytemahl die Wölffe solche mit Haut vnd Haar / Fleisch vnd Bain gefressen / vnd nichts überig gelassen.

Wie die Frag / also die Antwort.

XIII. Es